

Änderung der Wahlordnung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2016 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Wahlordnung des WPV beschlossen.

§ 1 Abs. 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgen durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse www.wpv.eu. Jede Person erhält auf Antrag elektronisch einen Hinweis auf die Publikation. Alternativ oder kumulativ können Veröffentlichungen und Bekanntmachungen durch Mitgliederrundschreiben erfolgen.“

§ 2

a) Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsführer und Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Wahlhelfer in Anspruch nehmen.“

b) Absatz 5

In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Worten „des Wahlausschusses,“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsführer“ ein Komma eingefügt.

§ 9 Abs. 5

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Geht innerhalb der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag ein, leitet der nach § 2 gebildete Wahlausschuss das Wahlverfahren nach den Regelungen dieser Wahlordnung erneut ein.“

§ 11 Abs. 1

In Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „freigemachten,“ gestrichen.

§ 12 Abs. 1

In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „freigemachten“ gestrichen.

§ 16 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen“ durch die Worte „auf der Internetseite des WPV“ ersetzt.

In Satz 3 werden ebenfalls die Worte „in den Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen“ durch die Worte „auf der Internetseite des WPV“ ersetzt.

§ 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel und sonstige Unterlagen), sowie die elektronischen Daten auf einem nicht überschreibbaren elektronischen Speichermedium, sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des WPV aufzubewahren.“